

BGer 1B_166/2021 vom 15. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_166_2021

FR: TF 1B_166/2021 du 15 avril 2021

IT: TF 1B_166/2021 del 15 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen B._____ wegen Amtsmissbrauchs etc. stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland den Parteien mit Verfügung vom 11. Januar 2021 in Aussicht, das Verfahren einzustellen, und setzte ihnen Frist für die Einreichung von Beweisanträgen.

Am 9. März 2021 trat das Obergericht des Kantons Bern auf die vom Straf- und Zivilkläger A._____ dagegen erhobene Beschwerde nicht ein und auferlegte ihm die Verfahrenskosten. Zur Begründung führte es an, die Ankündigung des bevorstehenden Abschlusses der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft mit der Mitteilung, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen wolle, sei nach Art. 318 Abs. 3 StPO nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Mit Eingabe vom 31. März 2021 ans Bundesgericht erklärt A._____ diesen Beschluss für nichtig.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt weder dar, inwiefern die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, noch inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt; beides ist nicht der Fall. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Der Beschwerdeführer wird allerdings darauf hingewiesen, dass weitere Rechtsmitteleingaben, die den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht einmal ansatzweise entsprechen, ohne Weiterungen abgelegt werden.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.